

# **Geschäftsordnung der Schülervertretung**

des Gymnasiums Papenburg

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Organe**

§ 1 Organe

### **II. Schülerrat**

§ 2 Mitglieder und Stimmrecht

§ 3 Einladungen

§ 4 Sitzungsablauf

### **III. Wahlen**

§ 5 Wahlen und Wahltermine

### **IV. Ämter**

§ 6 Klassen- und Jahrgangssprecher\*innen

§ 7 Schulsprecher\*in

§ 8 Beratungslehrer\*in

§ 9 Delegierte des Kreisschülerrates

§ 10 Mitglieder des Schulvorstandes

§ 11 SV Vorstand

§ 12 Freiwillige

### **V. Schlussbestimmungen**

§ 13 Datenschutz

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

§ 15 Inkrafttreten

§ 16 Salvatorische Klausel

## **Die Schülervvertretung**

Die Schülervvertretung des Gymnasiums Papenburg (kurz: SV) ist die Vertretung der gesamten Schülerschaft des Gymnasiums Papenburg gegenüber allen Parteien des schulischen und öffentlichen Lebens (Schulleitung, Lehrende, Elternschaft, lokale Behörden, Schulträger, Presse etc.). Sie wird durch demokratische Wahlen legitimiert. Sie versteht sich als ein wesentlicher Gestalter schulischen Lebens. Sie ist bezüglich aller schulischer Belange, die nicht direkt den pädagogischen Bildungsauftrag betreffen, mindestens anhöpfungspflichtig und zu informieren. Sie informiert, sofern praktikabel, die Schüler\*innen über für sie relevante Vorgänge. Die Schülervvertretung repräsentiert und vertritt die gesamte Schülerschaft im Schulvorstand. Diese Geschäftsordnung dient der dauerhaften Aufrechterhaltung von geregelten Verfahrensabläufen, die die Nachhaltigkeit der SV-Arbeit garantieren sollen.

### **I. Organe**

#### **§ 1 Organe**

Die Organe der Schülervvertretung sind:

1. Der Schülerrat
2. Die Mitglieder des Schulvorstandes
3. Der SV-Vorstand

### **II. Schülerrat**

#### **§ 2 Mitglieder und Stimmrecht**

1. Dem Schülerrat gehören die gewählten Sprecher\*innen aller Klassen und Jahrgänge sowie deren Stellvertretende an. Das Stimmrecht übt der Sprechende aus, sein Stellvertretender tut dies nur im Verhinderungsfall des Sprechenden.
2. Die Aufgabe des Schülerrates ist es, den\*die Schulsprecher\*in und dessen drei Vertretenden, also die Mitglieder des SV-Vorstandes aufzustellen und diesen beratend zur Seite zu stehen. Außerdem werden aus dem Schülerrat weitere Konferenzvertreter\*innen gewählt.

#### **§ 3 Einladungen**

1. Der Schülerrat tritt im Laufe eines Schulhalbjahres mindestens einmal zusammen. Die erste Sitzung muss dabei vor Ende der vierten Schulwoche stattfinden.
2. Den Mitgliedern des Schülerrates ist mindestens zehn Kalendertage vor Sitzungstermin eine Einladung zuzustellen. Diese erfolgt nachrichtlich über den\*die Klassenlehrer\*in oder Tutor\*in.

#### **§ 4 Sitzungsablauf des Schülerrates**

1. Für Mitglieder des Schülerrates besteht zu dessen Sitzungen Anwesenheitspflicht, sofern keine Klassenarbeiten oder Klausuren geschrieben werden. Im Verhinderungsfall ist dem\*der Schulsprecher\*in via Email eine Mitteilung über die Abwesenheit zukommen zu lassen.
2. Sitzungen des Schülerrates werden von dem\*der Schulsprecher\*in geleitet und moderiert. Der\*die Schulsprecher\*in erteilt das Wort und ruft Tagesordnungspunkte auf. Redet ein Teilnehmender nicht zielführend, kann der\*die Schulsprecher\*in diesem nach zweimaliger Ermahnung für die Dauer eines Tagesordnungspunktes das Wort entziehen. Stört ein Teilnehmender den Verlauf der Sitzung, kann ihn der\*die

Schulsprecher\*in nach zweimaliger Ermahnung und mit Mehrheitsbeschluss des Gremiums von der Sitzung ausschließen.

3. Zu Sitzungen des Schülerrates ist ein Protokoll anzufertigen.

### **III. Wahlen**

#### **§ 5 Wahlen und Wahltermine**

1. Die Klassen und Jahrgänge wählen bis Ende der dritten Unterrichtswoche Klassen- und Jahrgangssprecher\*innen sowie ihre Stellvertretenden.
2. Bis Ende der vierten Schulwoche wählt der Schülerrat eine\*n Schul- und Kreissprecher\*in und drei stellvertretende Schulsprecher\*innen, welche gleichzeitig Mitglieder des Schulvorstands sind, sowie eine\*n stellvertretende\*n Kreissprecher\*in.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Schülerrates endet nach einem Jahr oder sobald diese das Gymnasium Papenburg nicht mehr besuchen oder diese ihr Amt niedergelegt haben. Die Mitglieder des Schulvorstandes, der\*die Schulsprecher\*in und die Delegierten für den Kreisschülerrat werden für zwei Jahre gewählt.

### **IV. Ämter**

#### **§ 6 Klassen- und Jahrgangssprecher\*innen**

Jede Klasse wählt eine\*n Klassensprecher\*in, die Oberstufenjahrgänge Jahrgangssprecher\*innen in demokratischer Wahl zu ihrer Vertretung und Partizipation an der Arbeit der Schülervvertretung. Die Anzahl der Jahrgangssprechenden reguliert sich anhand der Schüler\*innen im Jahrgang. Sie sind Ansprechpartner\*innen und Koordinierende des Klassen- und Jahrganglebens. Sie übernehmen Verantwortung und bemühen sich darum, die Gemeinschaft der Schüler\*innen in der Klasse und eine gute schulische Atmosphäre zu stärken. Sie vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Klasse gegenüber der Lehrer- und Elternschaft sowie der Schulleitung. Sie bilden den Schülerrat.

#### **§ 7 Schulsprecher\*in**

Der\*die Schulsprecher\*in des Gymnasiums Papenburg ist der\*die höchste Vertretende der Schülervvertretung. Der Schülerrat wählt ihn\*sie für zwei Jahre aus ihrer Mitte in einer offenen Wahl, zudem sollte der\*die Schulsprecher\*in bereits in der Oberstufe sein. Der\*die Amtsinhaber\*in vertritt die Schülerschaft nach außen und innen, zudem leitet er\*sie die Arbeit der Schülervvertretung. Er\*sie wird in seiner\*ihrer Arbeit von drei Vertretenden unterstützt. Der\*die Schulsprecher\*in unterstützt alle anderen Teile der SV und erledigt organisatorische Aufgaben (z.B. Schriftverkehr, Durchsagen, Konzepte und Anfragen ausarbeiten etc.) bzw. verteilt diese auf seine\*ihre Vertretenden. Er\*sie ist Vorsitzende\*r des Schülerrates und leitet dessen Sitzungen, zu dem ist er\*sie dazu beauftragt, den SV-Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen. Er\*Sie erfüllt darüber hinaus die Funktion des Pressesprechenden.

#### **§ 8 Beratungslehrer\*in**

Der Schülervvertretung steht eine Lehrkraft als Berater\*in zur Verfügung, diese wird jährlich demokratisch vom Schülerrat in der ersten konstituierenden Sitzung gewählt. Sie leitet die SV an, verfügt aber selbst über kein Stimmrecht.

#### **§ 9 Delegierte des Kreisschülerrates**

Zur Ausübung des Stimmrechtes des Gymnasiums Papenburg im Kreisschülerrat wählt der Schülerrat aus seiner Mitte eine\*n Delegierte\*n und eine\*n stellvertretenden Delegierte\*n. Sie

berichten über die Aktivitäten des Kreisschülerrates und tragen Anliegen des Gymnasiums Papenburg in dieses Gremium.

## **§ 10 Mitglieder des Schulvorstandes**

Die Mitglieder des Schulvorstandes bestehen aus dem\*der Schulsprecher\*in und seinen\*ihren drei Vertretenden. Der Schülerrat wählt die Mitglieder des Schulvorstandes für zwei Jahre aus ihrer Mitte in einer offenen Wahl. Sie bilden bei voller Anwesenheit mit den Elternvertretenden 50% des Stimmrechtes bei Abstimmungen im Schulvorstand.

## **§11 SV-Vorstand**

Der SV-Vorstand lässt sich selbst als Gruppe zur Wahl stellen, er muss nicht aus dem Schülerrat kommen. Der SV-Vorstand ist eine Gruppe aus 5-10 Schüler\*innen des Gymnasiums Papenburg.

Innerhalb der ersten vier Kalenderwochen nach der ersten konstituierenden Sitzung des Schülerrats findet die Wahl des SV-Vorstandes statt. Diese erfolgt über die gesamte Schulgemeinschaft. Alle Schüler\*innen stimmen an einem Tag in einer geschlossenen Wahl ab. Dazu ist es wichtig, dass sich mehrere Gruppen aus der gesamten Schulgemeinschaft aufstellen lassen und bereits im Vorfeld auf ihre Kandidatur am schwarzen Brett aufmerksam machen und die beratende Lehrkraft informieren. Als Wahlleitender der Wahl des SV-Vorstandes fungiert der\*die Schulsprecher\*in. Zudem sind der\*die Schulsprecher\*in und seine\*ihre Vertreter\*innen dazu verpflichtet den SV-Vorstand zu unterstützen. Dessen Aufgaben sind die allgemeine Verbesserung des Schulklimas durch Aktionen, sowie die Interessen der Schülerschaft zu vertreten.

Der SV-Vorstand hat Anhörungsrecht bei schulrelevanten Entscheidungen, die nicht im direkten Sinne den pädagogischen Auftrag der Schule betreffen.

Zu dem steht dem SV-Vorstand eine Räumlichkeit in der Schule zur Verfügung, um seiner Arbeit nachkommen zu können.

Geht dieser seinen Aufgaben nicht nach, kann er in einem Misstrauensvotum des Schülerrates abgewählt werden, wodurch es zu Neuwahlen kommt.

Der\*die Schulsprecher\*in ist Leiter\*in der Sitzungen des SV-Vorstandes und dazu beauftragt dessen Interessen im Schulvorstand zu vertreten, sowie den SV-Vorstand aktiv zu unterstützen.

## **§ 12 Freiwillige**

Freiwillige können jederzeit sich in der SV engagieren. Um SV-Aktionen zu planen und die Mitglieder des SV-Vorstandes zu unterstützen, können sie von diesen eingeladen werden und haben volles Beteiligungsrecht, aber kein Stimmrecht im Schülerrat oder SV-Vorstand.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Datenschutz**

Alle für die Arbeit der Schülervertretung erfassten Daten (Namen, Mails, ggf. Telefonnummer, ...) werden vertraulich behandelt und nicht an unbeteiligte Dritte weitergegeben. Sobald man sein Amt nicht mehr ausführt, werden die Daten vernichtet. Für die Mitarbeit in der Schülervertretung ist es nicht zwingend erforderlich bestimmte Informationen preiszugeben.

## **§ 14 Änderung der Geschäftsordnung**

Zur Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit im Schülerrat. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind spätestens fünf Tage vor Sitzungstermin eines Schülerrates bei dem\*der Schulsprecher\*in einzureichen und durch diesen/diese allen stimmberechtigten Mitgliedern zuzustellen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung in vorliegender Form tritt durch den Beschluss des Schülerrates vom 20.6.2019 in Kraft.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Intention am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.

Erstellt von Wilke Colin Donker, am 3. Juni 2019.